

! Mittwoch den 15. Jänner 1873.

(529—3)

Nr. 8718.

Kundmachung

des k. k. Landespräsidenten in Krain

vom 16. Dezember 1872, Z. 8718,

mit welcher bekannt gemacht wird, daß nach dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit Einschluß von Luxemburg abgeschlossenen Postvertrage vom 1. Jänner 1873 an nur die Correspondenz der Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschließenden Theile unter einander, ferner die Correspondenz in Postdienst- und Telegraphendienst-Angelegenheiten portofrei befördert werden wird.

Nach dem neuen in Berlin am 7. Mai 1872 abgeschlossenen Postvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit Einschluß von Luxemburg wird vom 1. Jänner 1873 an nur die Correspondenz der Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschließenden Theile unter einander, ferner die Correspondenz in Postdienst- und Telegraphendienst-Angelegenheiten portofrei befördert und werden alle anderen bisherigen Portofreiheiten im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und den deutschen Staaten, daher auch jene in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Gebietes mit solchen Behörden eines anderen deutschen Gebietes aufgehoben.

Diese neue Bestimmung hat ihren Grund in dem Bestreben der europäischen Postverwaltungen, die Portofreiheiten möglichst einzuschränken und im internationalen Verkehre ganz abzustellen.

Insbepondere war es bei den im deutschen Reiche dormalen geltenden Grundsätzen nicht möglich, die bisherige Portofreiheit für die im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vorkommenden amtlichen Brief- und Fahrpostsendungen aufrecht zu erhalten.

Demgemäß werden alle inländischen Behörden und Aemter vom 1. Jänner 1873 an die Brief- und Fahrpostsendungen nach Deutschland und Luxemburg, von welchen sie wünschen, daß sie den Adressaten portofrei ausgefolgt werden, bei der Aufgabe, und zwar die Briefpostsendungen mittelst Briefmarken zu frankieren haben, widrigens dieselben mit Porto belastet werden würden.

Desgleichen werden denselben die unfrankierten Sendungen aus Deutschland und Luxemburg nur gegen Bezahlung des darauf haftenden Porto ausgefolgt werden.

Das Franko beträgt für einen einfachen 15 Gramm = 1 Zoll-Loth schweren Brief 5 Neukreuzer und für einen Brief über 15 bis 250 Gramm = 15 Zoll-Loth 10 Neukreuzer.

Wird die Vorauszahlung unterlassen, so beträgt das Porto für den einfachen Brief 10 Neukreuzer und bei größerem Gewichte bis einschließend 250 Gramm = 15 Zoll-Loth 15 Neukreuzer. Für Drucksachen wird unter der Bedingung, daß die Gebühr vorausbezahlt wird, bis zum Gewichte von 250 Gramm = 15 Zoll-Loth der Satz von 2 Neukreuzer, für je 50 Gramm = 3 Zoll-Loth, und beim Gewichte von mehr als 15 Loth bis 1 Pfund, das ist das höchste bei der Briefpost zulässige Gewicht, der Satz von 15 Neukreuzer erhoben.

Wird die Gebühr nicht vorausbezahlt, so werden die Sendungen mit Drucksachen wie unfrankierte Briefe taxiert.

Die für den internen Verkehr in Oesterreich-Ungarn normierten Portofreiheiten bleiben selbstverständlich aufrecht.

Dies wird infolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1872, Z. 5757/M. J., hiemit bekannt gemacht. Laibach, am 16. Dezember 1872.

(16—1)

Nr. 9062.

Kundmachung.

Nachdem laut den amtlichen Berichten im ganzen Lande die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, so findet die Landesregierung das unter 9ten Oktober 1872, Z. 7030, erlassene Verbot der Abhaltung der Viehmärkte in den Bezirkshauptmannschaften Radmannsdorf, Krainburg, Stein, Laibach und Littai, dann in der Landeshauptstadt aufzuheben und zu gestatten, daß in diesen Theilen des Landes dieselben wieder abgehalten werden dürfen, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

1. Jedes auf einen Markt aufgetriebene Hornvieh muß mit einem vom Gemeindevorstande ausgestellten Viehpasse versehen sein, welcher nach der Vorschrift des Gesetzes vom 29. Juni 1868 verfaßt und von den Gemeindevorständen in gedruckten Exemplaren bezogen werden kann, widrigens falls jedes Vieh, welches mit einem solchen Gesundheitscertificat nicht versehen ist, unnachsichtlich vom Markte abgewiesen wird.

2. Auf den Viehmarkt des Landes darf keinerlei Vieh aus Kroatien, mit Einbezug des fiumaner Gebietes, wegen der dort herrschenden Rinderpest aufgetrieben werden.

Uebertreter dieser Vorschrift werden nach dem bestehenden Gesetze auf das strengste bestraft.

Dagegen muß das Verbot der Viehmärkte im ganzen Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Tschernembl und Gottschee sowie im Gerichtsbezirke Rudolfswerth der Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth, im Gerichtsbezirke Landstraß der Bezirkshauptmannschaft Gurtsfeld, im Gerichtsbezirke Laas der Bezirkshauptmannschaft Loitsch zu Pla-

nina und im Gerichtsbezirke Feistritz der Bezirkshauptmannschaft Adelsberg wegen der im verfloffenen Monate in Kroatien und im fiumaner Comitete ausgebrochenen Rinderpest wegen der großen Gefahr der Einschleppung dieser Seuche in diese dem Seuchenlande nahe gelegene Theile des Landes streng aufrecht erhalten werden.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Beisatze gebracht, daß die Bezirkshauptmannschaften angewiesen wurden, darüber zu wachen, daß in den eben genannten Theilen des Landes insoweit kein Viehmarkt abgehalten wird, bis nicht Kroatien wieder pestfrei ist.

Laibach, am 1. Jänner 1873.

Von der k. k. Landesregierung.

(17)

Nr. 19.

Kundmachung.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 27. Dezember 1872, Z. 15.846, der Maria Guth für ihre Privat-Mädchenschule in Laibach das Dementlichkeitsrecht zu ertheilen befunden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Laibach, am 9. Jänner 1873.

k. k. Landeschulrath für Krain.

(15—1)

Nr. 10.840.

Kundmachung.

Je eine Lehrerstelle an den Volksschulen in Adelsberg Brem, Sturja, Wippach, Postenje ist zu besetzen.

Gesuche sind bis

Ende Jänner

hieramts einzubringen.

k. k. Bezirksschulrath Adelsberg, am 12ten Jänner 1873.

(11—3)

Nr. 12.063.

Kundmachung.

Vom Magistrate der Stadt Laibach wird bekannt gemacht, daß der erste diesjährige Jahrmarkt am Montag den 27. Jänner 1873 beginnt.

Auf diesen Markt wird das Rindvieh wohl zugelassen, doch muß selbes mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse (Viehpasse) versehen sein, weil ohne diesen Gesundheitspaß der Zutrieb des Rindviehes nicht gestattet wird.

Die Viehpässe, die eine Gültigkeit von höchstens sieben Tagen, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, haben und die vorläufig für den laibacher aber auch alle andern Märkte unbedingt erforderlich sind, können jederzeit beim Magistrate behoben werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 4. Jänner 1873.

Der Bürgermeister: Deschmann.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 11.

(2988a—3)

Nr. 9828.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Dr. Wurzbach von Laibach die exec. Versteigerung der dem Bartelmä Judeš in Großzeitz gehörigen, gerichtl. auf 457 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Rupertsdorf sub Urb.-Nr. 245 vorkommenden Realität pcto. 61 fl. 62 1/2 fr. d. B. bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den

30. Jänner,
die zweite auf den
28. Februar

und die dritte auf den

28. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Rudolfswerth, am 7. November 1872.

(32—3)

Nr. 17.499.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur Laibach die executive Feilbietung der dem Johann Praprotnik von Malavas gehörigen, gerichtl. auf 277 fl. 60 fr. geschätzten, im Grundbuche ad Weissenstein sub Urb.-Nr. 200/g, Einl.-Nr. 24 Tom. I, Fol. 205 vorkommenden Realität pcto. 17 fl. 6 fr. c. s. c. bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den

5. Februar,
die zweite auf den
8. März

und die dritte auf den

16. April 1873,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach, am 6. November 1872.